

# RS Vwgh 1990/1/18 89/16/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
BAO §167 Abs2;  
FinStrG §98 Abs3;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0134 E 15. September 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle eines angefochtenen Bescheides beinhaltet ua die Aufgabe, zu überprüfen, ob die bei der Beweiswürdigung angestellten Überlegungen der belangten Behörde schlüssig sind, dh, ob sie ua den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. Ob der Akt der Beweiswürdigung richtig in dem Sinn ist, daß zB eine den Bf belastende Darstellung und nicht dessen Vorbringen den Tatsachen entspricht, kann der VwGH in einem Verfahren über eine Bescheidbeschwerde nicht überprüfen (Hinweis E VS 3.10.1985, 85/02/0053, E 14.4.1986, 84/15/0140).

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung Sachverhalt Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160099.X03

## Im RIS seit

18.01.1990

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)